Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3227

06. 12. 95

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/2575, 13/3197 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Zweites Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)

Der Bundestag wolle 3beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

'Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom Juni 1989 (BGBl. I S. 1059), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 wird die Angabe „§§ 1 bis 5" durch die Angabe „§§ 1 bis 4" ersetzt.
2. Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „Satz 1 gilt nur, wenn das Wissen über die Tatsachen bis zum 31. Dezember 1999 offenbart worden ist."

Bonn, den 6. Dezember 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Gegen die Kronzeugenregelung bestehen – wie auch die Bundesjustizministerin in ihrer zu Protokoll der 62. Sitzung vom 13. Oktober 1995 gegebenen Rede ausführt – rechtsstaatliche Bedenken. Die Kronzeugenregelung stellt eine massive Durchbrechung des Legalitätsprinzips dar; sie berührt das Rechtsstaatsprinzip und den Gleichheitssatz, indem sie schwerster Straftaten

Verdächtige und überführte Täter von der Bestrafung ausnimmt, sie führt zu einem Zusammenwirken des Staates mit Schwerstkriminellen und kann durch die unterschiedliche Behandlung von Tätern das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung gefährden.

Zumindest im Bereich terroristischer Straftaten stehen diesen Bedenken sechs Jahre Erfahrung gegenüber, die – ausweislich der Sachverständigenanhörung – zu keiner überzeugenden Bilanz geführt haben. Die mit der Kronzeugenregelung in diesem Bereich in erster Linie verfolgten Ziele haben sich nicht erreichen lassen. Durch die Aussagen eines Kronzeugen ist keine terroristische Gewalttat verhindert worden; noch sind aufgrund der Aussagen von Kronzeugen terroristische Straftäter festgenommen oder zum Ausstieg aus dem Terrorismus veranlaßt worden.

Im Interesse der Glaubwürdigkeit des Gesetzgebers, vor allem um rechtsstaatliche Grundsätze wiederherzustellen, ist es deshalb konsequenter, diese Regelung nach einer ausreichend langen – über sechsjährigen – Anwendungszeit auslaufen zu lassen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333